Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 12 (1893)

Artikel: Artikel 19 des Bundesgesetzes betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891

Autor: Heusler, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896683

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Artikel 19 des Bundesgesetzes

betr. die

zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.

Von

Andreas Heusler.

Der Art. 19 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 bestimmt in seinem ersten Absatze:

> Die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander werden, vorbehältlich des Art. 20,[1]) für die ganze Dauer der Ehe, auch dann, wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton verlegen, von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht. Im Zweifel ist als erster ehelicher Wohnsitz der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung anzusehen.

Mit dieser Bestimmung ist über die eigentliche Aufgabe des Gesetzes hinausgegriffen worden und zwar absichtlich, oder wie der Bundesrat sich ausgedrückt hat, mit dem vollen Bewusstsein der Tragweite des Schrittes. Denn das Gesetz sollte streng genommen nur die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter regeln, es musste daher diesem Zwecke gemäs cessieren, sobald ein Schweizer, der bisher als Niedergelassener oder Aufenthalter ihm unterworfen gewesen war, diese Eigenschaft verlor, d. h.

---

[1]) Wonach sich die Ehegatten beim Wechsel des Wohnsitzes durch gemeinschaftliche Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen können.

in seinen Heimatkanton zurückkehrte und also nur als Kantonsbürger, nicht mehr als Niedergelassener seinen Wohnsitz hier hatte. Praktisch hätte das gar keine Konsequenzen gehabt und keinerlei Schwierigkeiten ergeben, wenn das Gesetz einen festen Grundsatz, sei es den des Heimats-, sei es den des Wohnortsrechtes, unbedingt durchgeführt hätte. Nehmen wir an, das Gesetz hätte durchweg die Geltung des Heimatsrechts für Niedergelassene und Aufenthalter vorgeschrieben, so hätte der Berner eben sein Berner Recht in Vormundschaft, ehelichem Güterrecht, Erbrecht u. s. f. behalten, mochte er aus einem Kanton in den andern ziehen und schliesslich wieder nach Bern zurückkehren. Und sanktionierte andrerseits das Gesetz das Recht des jeweiligen Wohnsitzes als massgebend, so blieb es sich auch wiederum gleich, ob der nach Bern zurückkehrende Berner als Bürger oder als Niedergelassener behandelt wurde, denn in beiden Fällen war es das Berner Recht, dem er unterworfen wurde. Die Schwierigkeit entstand erst, als das Bundesgesetz sich zu dem „Compromiss“ bequemte, für das eheliche Güterrecht von dem festen grundsätzlichen Boden abzuweichen, und dem Prinzip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts zu Liebe den Satz aufstellte, dass das Ehegüterrecht für die ganze Dauer der Ehe von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht werde. Damit war der Konflikt gegeben, dass der Berner, der in Freiburg seinen ersten ehelichen Wohnsitz gehabt hatte, sein freiburgisches Ehegüterrecht zwar mit nach Genf oder St. Gallen nahm, und es behielt, solang er überhaupt Niedergelassener ausserhalb seines Heimatkantons war, aber streng genommen es verlieren musste, sobald er in seiner Heimat wieder seinen Wohnsitz nahm, also die Eigenschaft eines Niedergelassenen verlor und damit auch ausserhalb der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes trat, das ja nur die Rechtsverhältnisse der Niedergelassenen regeln sollte und wollte. Und um diese Ungleichheit zu heben, schritt das Gesetz in diesem einen Anwendungsfalle über seinen eigentlichen Zweck hinaus, erfasste auch die in ihrem bürgerlichen Heimatkantone wohnenden Eheleute und „be-

handelte sie als Niedergelassene, sofern nicht ihr Heimatkanton zugleich der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist" (Kreisschreiben des Bundesrats vom 28. Juni 1892).

Es unterliegt zum mindesten gesagt grossem Zweifel, ob der Grundsatz der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts so viel innern Wert beanspruchen kann, um den Einbruch in ein massgebendes Prinzip und die damit verbundene Unmöglichkeit einer klaren und einfachen Durchführung dieses Rechtsprinzips zu rechtfertigen. So wenig ich übersehe, dass die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts in Litteratur und Rechtspraxis während der letzten Jahrzehnte an Boden gewonnen hat, so sehr wundere ich mich über die bescheidene Genügsamkeit, deren man sich beflissen hat bei der Begründung dieser Ausnahme, die meines Erachtens in keiner Weise berechtigt ist. Es ist aber hier nicht der Ort und nicht der Anlass, die Frage von der Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts prinzipiell zu untersuchen, sie ist durch das Bundesgesetz erledigt, und meine Absicht ist nur, die Tragweite des vom Gesetze adoptierten Grundsatzes zu erörtern namentlich unter Bezugnahme auf die vom Bundesrate in seinem Kreisschreiben vom 28. Juni 1892 darüber geäusserte Meinung.

Der Art. 19 des Bundesgesetzes lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass Eheleute, die erst nach dem 1. Juli 1892, d. h. dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, ihren Wohnsitz wieder in den Heimatkanton verlegen, nicht das Heimatsrecht für ihre Ehegüterverhältnisse ohne weiteres (d. h. ohne die Erklärung nach Art. 20 abzugeben) erhalten, sondern von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes beherrscht bleiben. Das scheint auf den ersten Blick einfach und klar genug zu sein und keinerlei Anstand zu unterliegen. Es ist auch einfach in den Fällen, wo die Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz als Niedergelassene in einem Kanton gehabt haben, der für alle seine Einwohner das Wohnsitzrecht zur Geltung brachte, und ferner in diesem Kanton bis jetzt geblieben sind und nun unmittelbar aus diesem in ihren Heimatkanton zurückkehren. Zum Beispiel:

Berner, die im Neuenburgischen niedergelassen waren, haben dort geheiratet und ihren Wohnsitz gehabt bis heute, wo sie wieder nach Bern zurückkehren. Solange sie in Neuenburg wohnten, hätte das dortige Recht ihre ehelichen Güterrechtsverhältnisse beherrscht, es mag also gerechtfertigt erscheinen, es auch für die Zukunft für sie fortbestehen zu lassen, obschon sie wieder in ihrer Heimat leben. Aber eine Schwierigkeit entsteht nun, wenn der Kanton, in welchem die Eheleute zur Zeit ihres Eheschlusses niedergelassen waren, für das eheliche Güterrecht das Heimatsprinzip anerkannte. Was ist in diesem Falle „das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes"? In Bern niedergelassene Neuenburger heiraten dort und wollen jetzt ihren Wohnsitz nach Neuenburg zurückverlegen; was für ein eheliches Güterrecht bringen sie nach Neuenburg mit sich, das Berner Recht oder das Neuenburger Recht? Man muss doch wohl sagen: das letztere, denn nach diesem haben sie auch in Bern gelebt, dieses hätte ihnen auch Bern anerkannt, etwa für die Vermögensteilung und die Ansprüche des überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe in Bern durch Tod eines Ehegatten gelöst worden wäre. Somit doch wieder das Heimatsrecht, weil ihre Ehe an ihrem ersten ehelichen Wohnsitze von diesem beherrscht war. Hiefür spricht auch der Grund, der vorzugsweise zu Gunsten der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts angeführt wird, mag man ihn nun so fassen, dass ein stillschweigender Vertrag der Ehegatten präsumiert werde oder dass die durch das Gesetz erfolgte Ordnung der Vermögensverhältnisse keine mindere Kraft haben kann als wenn sie durch einen besondern Ehekontrakt erfolgt wäre: die Neuenburger Eheleute, die in Bern niedergelassen die Ehe geschlossen haben, wussten, dass Bern ihr Neuenburger eheliches Güterrecht respektiere, sie hatten daher keinen Anlass, es ausdrücklich durch Eheabrede vorzubehalten, es war in der That das Recht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes.

Wird diese Auffassung, meines Erachtens die einzig richtige, gegenüber dem Buchstaben des Gesetzes durchdringen? Ich fürchte, dass sie einen schweren Stand haben

wird gegenüber dem durch die moderne Gesetzgebung grossgezogenen Buchstabenkultus der Gerichte? Und warum hat das Kreisschreiben des Bundesrats, wenn er denn einmal seine Ansicht über Sinn und Tragweite des Gesetzes glaubte äussern zu sollen, gerade diesen wichtigen Punkt unberührt gelassen? Denn dass er von höchster Wichtigkeit ist, wird jedermann einleuchten, sobald er bedenkt, wie viele Kantone bisher dem Heimatrechtsprinzip in diesem Punkte gehuldigt und also für ihre schweizerischen Niedergelassenen ihr heimatliches eheliches Güterrecht anerkannt und zur Anwendung gebracht haben.

Diese Frage kann sich nun aber weiter complicieren. Es ist bekanntlich vorgekommen, dass einzelne Kantone (z. B. Thurgau und Glarus) vom Heimatrechtsprinzip zum Wohnsitzrechtsprinzip übergegangen sind, während Zug noch neuerlich die entgegengesetzte Wandlung vollzogen hat. Wenn Zürcher Eheleute vor 1866, da Thurgau von dem Konkordat betreffend Testierungs- und Erbrechtsverhältnisse zurück- und zum Territorialprinzip übertrat, in Thurgau als ihrem Niederlassungskanton die Ehe geschlossen haben, was ist jetzt das Recht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes, das Zürcher Recht, das ihnen zur Zeit ihres Eheschlusses gesichert war, oder das Thurgauer Recht, das seit 1866 zur Anwendung auf Niedergelassene kam? Man kann vielleicht sagen, wenn die Eheleute auch nach 1866 noch im Kanton Thurgau gewohnt haben, so seien sie dem Thurgauer Recht unterworfen worden, obschon dies mit dem Prinzip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts nicht übereinstimmt. Aber nun bilden wir den Fall so: diese Zürcher Eheleute, im Jahr 1862 im Thurgau heiratend und damals also noch in ihrem Zürcher Eherechte anerkannt, haben im Jahre 1864 den Kanton Thurgau verlassen und sind nach St. Gallen übergesiedelt; jetzt kehren sie nach Zürich zurück; was bringen sie für ein eheliches Güterrecht hieher? Ich denke doch auch das zürcherische, weil es ihnen an ihrem ersten ehelichen Wohnsitze, solang sie ihn gehabt haben, nicht gebrochen worden ist.

Hiemit verwandt ist der Fall, wo ein eheliches Güter-

recht durch die Gesetzgebung geändert wird. Denken wir uns also etwa: in St. Gallen niedergelassene Schaffhauser schliessen dort die Ehe und treten damit unter das Gesetz des Kantons St. Gallen bezüglich ihres ehelichen Güterrechts, da St. Gallen dem Territorialprinzip folgt. Nachher verlassen sie diesen Kanton und ziehen nach Zürich; hierauf ändert St. Gallen sein eheliches Güterrecht, und schliesslich siedeln die besagten Eheleute nach Schaffhausen über. Was für ein Recht bringen sie dahin mit? „Das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes.“ Ist dies aber das damals gültige oder das jetzt geltende St. Galler Recht? Das ist wirklich schwer zu sagen. Das letztere, das jetzt geltende, geht sie doch offenbar gar nichts an, aber das jetzt nicht mehr bestehende, das zur Zeit ihrer Anwesenheit in St. Gallen gegolten, kann doch auch kaum noch angewendet werden; man mag die Sache ansehen wie man will, das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes ist hier eine wahre Atrappe. Und nun vergegenwärtige man sich gar folgenden Fall: Basler haben in Basel im Jahre 1882 geheiratet und sind im folgenden Jahre nach St. Gallen ausgewandert. Im Jahre 1884 hat Basel ein neues Gesetz über eheliches Güterrecht erlassen; heute kehren nun die Eheleute aus St. Gallen nach ihrer Vaterstadt zurück; was für ein Recht haben sie für ihre ehelichen Güterverhältnisse? Das alte Basler Recht von 1882 oder das neue von 1884, welch letzterem sie nie unterworfen gewesen sind? Also z. B. wenn morgen der Mann stirbt, muss sich die Frau nach altem Stadtrecht mit einem Drittel des Gesamtguts begnügen oder darf sie nach neuem Gesetz zwei Drittel für sich in Anspruch nehmen? Nach dem für die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes ausschlaggebenden Motive muss man sagen: nicht das neue Recht von 1884, unter dem die Ehegatten nie gelebt haben, ist das Recht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes, sondern das alte Stadtrecht, unter dem sie die Ehe geschlossen und dessen Ordnung sie ihre Vermögensverhältnisse unterstellt haben. Aber damit würde andererseits die Singularität geschaffen, dass nun diese Basler Eheleute ihr altes Recht be-

halten haben, während das Gesetz von 1884 auch für die schon bestehenden Ehen als gültig erklärt worden ist, und so die in Basel gebliebenen Eheleute sich die Änderung ihres ehelichen Güterrechts haben müssen gefallen lassen, während die auswärts gewesenen nun als Niedergelassene zurückkommen und als solche behandelt werden. So bleibt nach Art. 19 Bundesgesetzes nur die Wahl zwischen zwei gleich unerfreulichen Alternativen: entweder man respektiert den zurückkehrenden Eheleuten das alte, sonst völlig ausser Kraft getretene Recht und schafft damit eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichheit unter den Bürgern selber, oder man unterwirft sie dem neuen Gesetz von 1884 und setzt sich dadurch in Widerspruch mit dem eigentlichen Motive der im Bundesgesetze sanktionierten Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts, ja gelangt gerade zu der Wandelbarkeit. Man sage nicht: für solche Fälle hat man dann eben den Art. 20 mit seiner Option des neuen Heimatsrechts durch die Eheleute. Ja, wenn die Eheleute sich wirklich dazu verstehen; aber gerade in unserem Falle wird der Ehemann vielleicht wenig Neigung verspüren, das neue Basler Recht zu optieren und sich resp. seine Erben in eine ungünstigere Teilung des Gesamtguts zu versetzen.

Dergleichen Betrachtungen sind, wie mir scheint, geeignet, die praktische Brauchbarkeit und Zweckmässigkeit des Prinzips der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts bedeutend zu schwächen. Und weil sie eben diesen Grundsatz selbst als mangelhaft erzeigen, so werden auch die Schwierigkeiten bezeichneter Art sich nicht blos dann ergeben, wo ein bisher Niedergelassener in seinen Heimatkanton zurückkehrt, sondern auch bei allen Wohnsitzwechseln, auch wenn der Niedergelassene in einen neuen Niederlassungskanton zieht.

Bei dieser Sachlage wird zu befürchten sein, dass sich die Anwendung des Art 19 keineswegs so leicht und ohne Differenzen vollziehen wird als man es sich vielleicht jetzt vorstellt. Um so mehr aber muss darauf gedrungen werden, dass dem Art. 19 jetzt nicht eine ungebührliche und un-

nötige Ausdehnung seiner Anwendbarkeit gegeben werde. Und dies ist, wie mir scheint, durch das erwähnte Kreisschreiben des Bundesrats geschehen.

Aus den Sätzen, dass das Gesetz „an die Stelle des bisherigen ungeordneten Zustandes eine bestimmte, von allen Kantonen anzuerkennende Jurisdiction(!) [1]) treten lässt, diejenige des ersten ehelichen Wohnsitzes und diejenige des jeweiligen faktischen Wohnsitzes der Ehegatten, und dass das Gesetz sämtliche zur Zeit seines Inkrafttretens bestehende Ehen ergreift, ohne Rücksicht darauf, ob die Eheleute in ihrem bürgerlichen Heimatkanton oder in einem andern Kanton wohnen," dass also auch „die in ihrem bürgerlichen Heimatkantone wohnenden Eheleute vom Gesetze als Niedergelassene behandelt werden, sofern nicht ihr Heimatkanton zugleich der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist",[2]) aus diesen Sätzen folgert nun das Kreisschreiben die Behauptung: „Das Bundesgesetz erstreckt sich auch auf die am 1. Juli 1892 in ihrem bürgerlichen Heimatkanton wohnenden... Ehegatten. Wenn der Heimatkanton nicht der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist, so gilt für die Ehegatten unter sich das Recht dieses letzteren, sofern sie sich nicht durch eine in Gemässheit des Art. 20 abgegebene Erklärung dem Rechte ihres Heimatkantons unterwerfen".

Nach dieser Auffassung des Bundesrats ergäbe sich also aus dem Bundesgesetze das Resultat, dass beispielsweise zürcherische Angehörige, die sich im Jahr 1865 in St. Gallen,

---

[1]) Was mit der Jurisdiction hier gemeint ist, verstehe ich nicht; sollte wohl Gesetzgebung gemeint sein? Aber der ganze Satz ist mir überhaupt nicht recht verständlich.

[2]) Diese Ausnahme ist grundsätzlich auch nicht richtig, denn der Basler, der in Basel geheiratet hat, nachher nach Zürich zieht und schliesslich wieder nach Basel zurückkehrt, kommt doch im Sinne des Gesetzes auch wieder als Niedergelassener zurück und tritt unter das Basler Recht, nicht weil er Basler Bürger ist, sondern weil es das Recht seines ersten ehelichen Wohnsitzes war. Dass praktisch der gleiche Effekt erzielt wird, ändert an der Sache nichts. Dass es aber auch praktisch verschieden herauskommen kann, zeigt das Beispiel auf S. 44.

wo sie niedergelassen waren, verheiratet haben, 1870 aber nach Zürich zurückgekehrt sind und sicherlich unbezweifelt seither unter zürcherischem Rechte auch für ihr eheliches Güterrecht gestanden haben, jetzt durch den Art. 19 des Bundesgesetzes wieder unter die Herrschaft des St. Galler Rechts zurückgeworfen würden; oder: dass Neuenburgische Eheleute, die sich in Neuenburg verheiratet hatten, nachher aber in Basel ihren Wohnsitz genommen, in der Folge hier auch das Bürgerrecht erworben haben und damit unzweifelhaft auch unter das Basler eheliche Güterrecht getreten sind, jetzt auf einmal wieder das Neuenburger Ehegüterrecht haben sollen. Dergleichen wäre schon an sich dem natürlichen Gefühl so sehr widerstrebend, dass man kaum ohne äussern (gesetzlichen) zwingenden Grund darauf verfallen könnte. Nun aber besteht meines Erachtens nicht nur ein solcher zwingender Grund in keiner Weise, sondern es steht im Gegenteil das Bundesgesetz selbst des bestimmtesten dieser Schlussfolgerung entgegen. „Wenn die Ehegatten in der Folge ihren Wohnsitz in den Heimatkanton verlegen," so gilt für ihr eheliches Güterrecht doch das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes, sagt der Art. 19. „In der Folge", damit ist doch so deutlich als möglich ausgesprochen, dass die Ehegatten, die schon vor dem 1. Juli 1892 wieder in ihren Heimatkanton zurückgekehrt sind, nicht von dieser Vorschrift betroffen werden. Ganz mit Recht! Das Gegenteil wäre eine ganz unerhörte und höchst seltsame Praktizierung einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes, unerhört darum, weil den Eheleuten, die schon längst nicht mehr niedergelassen sind, wieder Niedergelassenenrecht octroiiert wird. Es kann sich ja rechtfertigen, Eheleute, die im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes noch wirklich Niedergelassene sind, dann auch gegenüber ihrem Heimatkanton bei Rückkehr in denselben nach Niedergelassenenrecht zu behandeln, aber eine längst abgelegte Eigenschaft, einen längst abgetanen Zustand eines Menschen künstlich wieder aufleben zu lassen, einen Bürger wieder rückwärts zum Niedergelassenen zu machen, hat um so weniger Sinn,

als es ja in der That durchaus zwecklos, weil nicht dem geringsten Bedürfnisse entsprechend ist.

Keinerlei Bedürfnis dafür ist jedenfalls vorhanden, solang der schon am 1. Juli 1892 wieder in seinem Heimatkanton wohnende Bürger diesen seinen Heimatkanton nicht verlässt. Warum soll man ihn da nicht ruhig seines angestammten Rechts geniessen lassen? Aber sollte das Kreisschreiben etwa zu seiner Ansicht geführt worden sein durch die Erwägung, dass ein solcher am 1. Juli 1892 zwar wieder in seinem Heimatkanton wohnender, früher anderswo niedergelassener Bürger in der Folge auch wieder fortziehen und wieder Niedergelassener werden könnte und für diesen Fall dann nach Art. 19 Bundesgesetzes wieder auf das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes zurückgegriffen werden müsste? Also in obigem Beispiele: der 1865 in St. Gallen verehelichte, 1870 nach Zürich zurückgekehrte Zürcher verlegt im Jahr 1893 seinen Wohnsitz nach Bern, und hier wird dann die Ehe durch Tod eines Ehegatten gelöst und tritt nun die Frage auf, nach welchem Rechte die ehelichen Güter zu scheiden seien. Auch wenn in einem solchen Falle das Bundesgesetz zur Anwendung gebracht und also hier nach St. Galler Recht als dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes geteilt würde, so bedingt das nicht die gleiche Behandlung des in Zürich gebliebenen Zürchers. Der Unterschied bleibt eben der, dass der nach Bern übergesiedelte Zürcher wieder Niedergelassener geworden und damit dem Bundesgesetz wieder anheimgefallen ist, während der in Zürich gebliebene definitiv aufgehört hatte Niedergelassener zu sein und also nie mit dem Bundesgesetz in Berührung gekommen ist. Aber ich würde auch in jenem Falle des erst nach dem 1. Juli 1892 von Zürich nach Bern gezogenen Zürchers ihm nicht das für ihn längst hinfällig gewordene St. Galler Recht restituieren, sondern sagen: Das Bundesgesetz kann nur die Ehen ergreifen, die am 1. Juli 1892 unter Niedergelassenenrecht gestanden haben; wer am 1. Juli 1892 in seinem Heimatkanton wohnte und also sein heimatliches eheliches Güterrecht hatte, für den muss dieses Recht nunmehr auch das massgebende

bleiben, hinter das man nicht mehr zurück geht. Diese Ansicht wird auch durch folgende Analogie unterstützt. Wenn Ehegatten nach Art. 20 B.-Ges. bei Wohnungswechsel die Erklärung abgeben, sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes zu unterstellen, und nachher sich in einem dritten Kanton niederlassen, ohne hier eine solche Erklärung abzugeben, so wird doch wohl kaum das Recht ihres ersten ehelichen Wohnsitzes hier an ihrem dritten Wohnorte wieder aufleben, sondern es wird bei dem an ihrem zweiten Wohnsitze gewählten ehelichen Güterrechte sein Bewenden haben. Ist dies richtig — und es scheint mir nicht zu beanstanden — so muss auch das kraft Gesetzes am 1. Juli 1892 einzig in Kraft bestandene eheliche Güterrecht für die Folgezeit fortbestehen.

Es wäre vielleicht am Gescheidtesten gewesen, das Gesetz ausdrücklich auf die am 1. Juli 1892 schon abgeschlossenen Ehen als noch nicht anwendbar zu erklären; einer Anzahl der im bisherigen namhaft gemachten Schwierigkeiten (nicht ganz allen) wäre man dadurch entgangen. Ist nun aber auch das Gegenteil vorgezogen worden (vgl. auch Art. 37), so soll dieses doch nicht ad absurdum geführt werden, wie es durch das Kreisschreiben bezüglich der am 1. Juli 1892 schon wieder in ihrer Heimat wohnenden Eheleute geschieht.

Muss also dieses Resultat der bundesrätlichen Kundgebung des Entschiedensten abgelehnt werden, so ist um so bereitwilliger die verdankenswerte Äusserung desselben Kreisschreibens zu acceptieren, dass die darin niedergelegte Ansicht für das Gericht unmassgeblich sei. Es versteht sich das ja allerdings im Grunde von selbst, da der Bundesrat nicht berufen ist, authentische Interpretationen von Bundesgesetzen zu erlassen, und angesichts dieser Thatsache mag man sogar die Frage erheben, wozu denn eigentlich solche anerkanntermassen unmassgeblichen Meinungsäusserungen des Bundesrates dienen sollen. In der That, sie bewirken nichts anders als eine neue Verwirrung, weil sie doch immerhin mit einer gewissen Autorität auftreten, die manchen Gerichten

imponiert, ist es doch sogar schon dem Bundesgerichte begegnet, sich auf solche Äusserungen des Bundesrats als einen Rechtssatz zu berufen. Darum ist es nicht überflüssig, des Formellsten gegen eine offenbar mit Sinn und Wortlaut des Bundesgesetzes durchaus unvereinbare und überdies praktisch unbrauchbare Meinungsäusserung des bundesrätlichen Kreisschreibens Widerspruch zu erheben.

Auch hiebei können wir uns nicht mit der Vertröstung abfinden lassen, dass ja solche schon längst wieder in ihrem Heimatkanton wohnenden, früher anderwärts niedergelassenen Bürger durch die einfache Erklärung des Art. 20 sich ihr Heimatrecht sichern können. Die Erfahrung lehrt zur Genüge, dass die meisten Leute, zumal wenn sie gar nicht mehr Niedergelassene sind, nicht von ferne daran denken, dass dieses Gesetz sie überhaupt etwas angehe und dass sie daher Schritte zur Wahrung ihrer Interessen zu thun haben. So leben sie ruhig weiter im Glauben, dass sie von Rechtswegen unter ihrem heimatlichen ehelichen Güterrechte stehen, und wenn dann eines der Eheleute stirbt und geteilt werden soll, sticht man dieses Kreisschreiben auf und beweist daraus, dass ein ihnen ganz fremdes oder fremdgewordenes Recht Anwendung finden müsse, und dann gibt es Prozesse, an die kein Mensch gedacht hätte, wenn nicht das unglückselige Kreisschreiben erlassen worden wäre.

Die Kantonsregierungen hätten wohl Anlass gehabt, sich gegen die Folgerungen dieses bundesrätlichen Schreibens zu verwahren. Wollen sie das nicht, so liesse sich doch sehr erwägen, ob sie nicht, um spätere Verwirrungen, die aus Berufung auf dieses Kreisschreiben entstehen könnten, möglichst zu verhindern, durch besondre Publikation ihre früher anderwärts niedergelassen gewesenen verehelichten Angehörigen veranlassen sollten, noch durch Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle sich ihr heimatliches eheliches Güterrecht zu wahren und gegen spätere ungerechtfertigte Beanstandungen sicher zu stellen. Uns scheint, die Kantonsregierungen thäten wohl daran, auf solchem Wege ihre Angehörigen, die einmal vor Alters in einem andern Kantone geheiratet haben, aber schon

längst wieder in ihren Heimatskanton zurückgekehrt sind und sich unter dessen Recht zu befinden glauben, und jedenfalls keine Ahnung haben von dem was ihnen der Art. 19 B.-Ges. beschert haben soll, zu warnen und aufmerksam zu machen, damit sie rechtzeitig die Wahl treffen können, die ihnen das Kreisschreiben unberufener und überflüssiger Weise aufgenötigt hat.